

Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne (Fach-)Abitur

	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufSHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes: Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als: Verwaltungs-Betriebswirt*in, Verwaltungs-Diplom-Inhaber*in, Betriebswirt*in, Betriebswirt*in in einem Schwerpunktfach, Diplom-Finanzierungsfachwirt*in, Kommunikationsfachwirt*in, Wirtschaftsfachwirt*in, Technische*r Fachwirt*in. Bedingung ist, dass die Fortbildungsabschlüsse auf der Berufsausbildung aufbauen (mind. 2 Jahre). <p>Einschränkung: Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Bayern	Art. 88 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Berufliche Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule/ Fachakademie (bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik ist zudem die staatliche Anerkennung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorzulegen) ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Weiterbildungsprüfung [mind. 400 Std. Lehrgang], die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt und deren Weiterbildungsstätte von selbiger anerkannt ist ▪ Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt*in ▪ Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule <p><i>Außerhalb von Bayern erworbene Fort- und Weiterbildungsabschlüsse muss die Hochschule zunächst als gleichwertig anerkennen.</i></p> <p>Einschränkung: Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerIHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beständige Aufstiegsfortbildung (nach Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen) ▪ Fachschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich

Brandenburg	<p>§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung eines anderen Bundeslands) ▪ Vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe
Bremen	<p>§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachgHSchRVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Prüfung (Zugangsvoraussetzung, Dauer, Unterrichtsstundenanzahl etc.) ▪ Staatliche Prüfung eines zweijährigen Bildungsgangs einer Fachschule oder eines vergleichbaren Bildungsgangs ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen/im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe
Hamburg	<p>§§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fachwirt-Abschlüsse ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis nach der Seeleute-Befähigungsverordnung ▪ Fachschulabschlüsse ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Ausländische Qualifikationen, die als gleichwertig anerkannt sind ▪ Abschluss einer Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit weit überdurchschnittlichem Erfolg <p>Einschränkung: Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Hessen	<p>§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe ▪ Abschlüsse bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§§ 18 und 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Begabtenprüfung ▪ Abschluss als Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in ▪ Abschluss einer staatlichen/staatlich anerkannten Berufsakademie
<p>Niedersachsen</p>	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in oder Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 2 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterbrief im Handwerk ▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung <p>Einschränkung: Bewerber*innen sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert [mind. 400 Std. Lehrgang] wie z. B. Betriebswirt*in, Informatik-Betriebswirt*in ▪ Anerkannte berufliche Fortbildungsabschlüsse, die nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der LVO mit der Meisterprüfung vergleichbar sind ▪ Beruflicher Ausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt mind. 2,5; unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften) <p>Einschränkung: Beratungsgespräch vor der Einschreibung, dessen Bescheinigung vor der Einschreibung vorliegen muss.</p>

Saarland	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 2a, 4, 5 und 7 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität - QVOU) in Verbindung mit §§ 1 - 9 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatliche Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung im Handwerk ▪ Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Fortbildungsabschlüsse für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]
Sachsen	<p>§ 18 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Andere berufliche Fortbildungsabschlüsse oder Abschlüsse von staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien unter den Bedingungen: Hochschule erkennt Abschluss als gleichwertig an, Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf, umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden sowie Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen der Meisterprüfung <p>Einschränkung: Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 und 13 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung im Handwerk ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Unterrichtsstunden] ▪ Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern eine anerkannte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung [mind. 2 Jahre] voranging) ▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ vergleichbare Qualifikationen i. S. der Seeleute-Befähigungsverordnung (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) [mind. 400 Std. Unterrichtsstunden] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe unter folgenden Bedingungen: Inhaber*in besitzt mind. einen Realschulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss), Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten

Schleswig-Holstein	<p>§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer Hochschule bzw. Berufsakademie, welcher einem Fachhochschulstudienabschluss gleichgestellt ist ▪ Meisterabschluss im Handwerk ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54), der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]
Thüringen	<p>§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in bzw. Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang; vorherige abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung notwendig] ▪ Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (plus zwei Jahre Berufstätigkeit) ▪ Abschluss einer Fachschule nach § 8 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes, wenn vor der Fachschule eine mind. zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde und der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen entspricht ▪ Abschlüsse auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens ▪ Abschluss als Wirtschaftsprüfer*in oder Steuerberater*in ▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) unter folgenden Bedingungen: vorab mind. zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildung baut auf berufliche Ausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten